

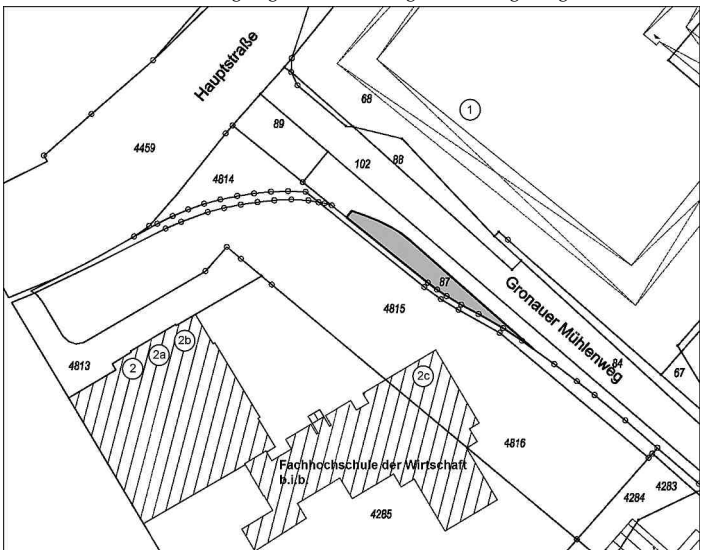
BEKANNTMACHUNG

Absicht der Einziehung einer Teilfläche der Straße Gronauer Mühlenweg

Gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung ist beabsichtigt, an der nachfolgend näher bezeichneten Teilfläche der Straße Gronauer Mühlenweg im Ortsteil Gronau die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche aufzuheben (Einziehung). Die Fläche wird dadurch die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verlieren.

Die einzuziehende Fläche ist eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Gronau, Flur 5, Flurstück 87. Sie war bisher Teil der öffentlichen Verkehrsfläche des Gronauer Mühlenwegs. Der Gronauer Mühlenweg wurde jedoch zwischenzeitlich umgestaltet. Die einzuziehende Fläche wurde für den nunmehr vorhandenen Ausbau nicht benötigt und wird daher nicht mehr für Verkehrszwecke genutzt. Ihre Verkehrsfunktion ist damit entfallen.

Die Flächen sind in der beigefügten Planskizze grau unterlegt dargestellt.



(c) Stadt Bergisch Gladbach, Geobasisdaten: Rheinisch-Bergischer Kreis, Vermessungs- und Katasteramt

Hat eine Straßenfläche keine Verkehrsbedeutung mehr, so soll die Straßenbaubehörde die Einziehung der Fläche verfügen (§ 7 Abs. 2 StrWG NRW). Die Absicht der Einziehung ist mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben (§ 7 Abs. 4 StrWG NRW). Zu diesem Zweck liegen Pläne der betroffenen Fläche **vom 10.04.2017 bis 10.07.2017** bei der Stadt Bergisch Gladbach (Fachbereich Umwelt und Technik, Abteilung Verkehrsflächen, Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach, Zimmer 305, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag auch von 14:30 bis 18:00 Uhr) zur Einsichtnahme bereit. Um sicherzustellen, dass ein mit dem Vorgang vertrauter Mitarbeiter zur Verfügung steht, empfiehlt sich telefonische Terminabsprache (02202/14-1319, Herr Sommer).

Bergisch Gladbach, den 28.03.2017

In Vertretung
Harald Flügge
Stadtbaurat